

Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Referentenentwurf)

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Verbändeanhörung zum oben genannten Verordnungsentwurf eingeleitet. Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt diese Konsultation ausdrücklich und nimmt nachfolgend Stellung zu den Artikeln 1 (EnSTransV) und 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung).

Artikel 1: Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung (EnSTransV)

Neue Transparenzpflichten mithilfe bestehender Datenquellen erfüllen

Das Bundesfinanzministerium begründet die Notwendigkeit der Einführung einer Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung mit beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission und verweist auf Kapitel 3.2.7 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBL). Es ist aus Sicht des VDZ nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Vorgaben zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen rechtfertigen. Das bestehende Antragswesen stattet die Zollverwaltung bereits mit den relevanten Informationen aus, die im Verordnungsentwurf durch zusätzliche jährliche Anzeigen bzw. Erklärungen gefordert werden.

Viele Anträge auf Steuerbegünstigungen beinhalten bereits heute Angaben zur Höhe der jeweiligen Befreiung, Ermäßigung oder Entlastung. Es dürfte daher ohne Weiteres möglich sein, die Erklärungspflichten für Steuerentlastungen nach § 5 EnSTransV durch geringfügige Anpassungen der bestehenden Antragsformulare umzusetzen. Auch im Falle von Anzeigepflichten für Steuerbegünstigungen nach § 4 EnSTransV sollte nach Möglichkeit auf zusätzliche, neue amtliche Formulare verzichtet werden.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die vorgeschlagenen Fristen für Anzeigen bzw. Erklärungen an die bestehenden Fristen zur Abgabe von Entlastungsanträgen anzupassen. Hier gilt in der Regel der 31. Dezember des Folgejahres bzw. im Falle unterjähriger Entlastung der 31. Juli des Folgejahres. Durch eine Orientierung der Berichtspflichten an diesen Daten könnten Anzeigen bzw. Erklärungen wie oben dargestellt im Rahmen der Entlastungsanträge erfolgen und somit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Unternehmen vermieden werden.

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 3 Abs. 3 EnSTransV	
<p>Die Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 jeweils maßgebende Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.</p>	<p>Die Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 jeweils maßgebende Kalenderjahr bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahres vorzunehmen.</p> <p>Die Erklärungen nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform <u>oder</u> im Wege des Antrags auf Steuerentlastung beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 jeweils maßgebende Kalenderjahr für unterjährige Steuerentlastungen bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahres und in anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzunehmen.</p>

Schwelle für Befreiung von Transparenzpflichten auf 500.000 Euro anheben

Die UEBL fordern eine Veröffentlichung von Steuerbegünstigungen je Einzelbeihilfe und Kalenderjahr erst ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Unternehmen. Vor diesem Hintergrund fordert der VDZ, die in § 6 Abs. 1 EnSTransV vorgesehene Schwelle von 10.000 Euro für die Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen auf 500.000 Euro pro Kalenderjahr anzuheben. Damit wäre eine 1:1-Umsetzung der UEBL gewährleistet und die Bundesrepublik Deutschland würde ihren Berichtspflichten vollumfänglich nachkommen. Das Anheben dieser Schwelle würde den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen deutlich begrenzen.

Genehmigungsbescheide für Befreiung von Transparenzpflichten ausstellen

Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 3 EnSTransV vor, dass ein Antrag auf Befreiung von der Transparenzpflicht dann als genehmigt gilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Antragszugang beim Hauptzollamt keine Einwände seitens der Bundesfinanzverwaltung erhoben wurden. Die Beweisspflicht für den Antragszugang liegt damit beim Antragsteller und der Beginn der 3-Monats-Frist ist schwer festzustellen. Der VDZ fordert daher aus praktischen Erwägungen, dass das zuständige Hauptzollamt bei Genehmigung der Befreiung innerhalb von drei Monaten einen positiven Bescheid ausstellt, mindestens jedoch den Eingang des Antrags bestätigt, um den Beginn der 3-Monats-Frist zweifelsfrei zu bestimmen.

Unternehmensdaten nicht über EU-Anforderungen hinaus verwerten

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Bundesfinanzverwaltung die erhobenen Unternehmensdaten auch über die in den UEBL festgelegte Frist von zehn Jahren hinaus sowie für andere als die sich aus den unionsrechtlichen Verpflichtungen ergebenden Zwecke verarbeiten und nutzen darf. Der VDZ fordert, die erhobenen Unternehmensdaten nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zu löschen. Dies entspricht dem gängigen Vernichtungsgrundsatz für betriebliche Daten. Weiterhin sollten die auf Grundlage der UEBL erfassten betrieblichen Daten ausschließlich für die dort aufgeführten Transparenzzwecke verwendet werden. Insofern ist § 9 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs entsprechend zu streichen.

Artikel 3: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)

Erfüllungsort einer externen Leistung muss im Ermessen des Auftraggebers liegen

Der VDZ begrüßt die rechtliche Klarstellung im Bereich der Strombeistellungen. Jedoch ist die vorgeschlagene Formulierung des § 17b Abs. 4 StromStV zu eng gefasst. Die Bedingung, dass nur Leistungen, die „ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden [können]“, eine Strombeistellung im Sinne der Verordnung darstellen, schafft neue Rechtsunsicherheiten. So könnte sich regelmäßig die Frage ergeben, ob und inwieweit eine durch Dritte für den Antragsteller erbrachte Leistung theoretisch auch außerhalb des Betriebsgeländes hätte erbracht werden können, obwohl dies aus praktischen (d.h. technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen) Gründen ausgeschlossen wäre. Wir schlagen daher folgende Formulierungsänderung vor:

Artikel 3, Nummer 3, Buchstabe a zur Änderung von § 17b StromStV	
Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn 1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit nur zeitweise dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann, [...]"	Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn 1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit nur zeitweise dort eine Leistung erbringt, die das Unternehmen nur auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbringen kann beziehungsweise aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen dort erbringen muss , [...]"